

Dipl.-Volkswirt Jürgen Angele

# Zur Änderung der Gewerbeanzeigenstatistik ab 2003

Die Bestrebungen, die Gewerbeanzeigen für eine bundeseinheitliche Statistik zu nutzen, reichen bis in die 60er-Jahre des letzten Jahrhunderts zurück. Doch erst die Novellierung des Gewerberechts im Jahr 1994 ebnete den Weg für eine Bundesstatistik, mit der 1996 begonnen werden konnte. Diese Statistik profitiert von der in der Gewerbeordnung festgelegten Pflicht, dass jeder Beginn und jede Beendigung eines Gewerbes oder eine Änderung in der Gewerbeausübung den zuständigen Gemeinden anzuzeigen ist. Die Kopien dieser Meldungen werden statistisch ausgewertet, sodass die Gewerbetreibenden durch die Statistik selbst nicht zusätzlich belastet werden.

Der Gesetzgeber versprach sich von dieser Statistik nicht nur Aufschluss über die Gesamtheit der Gewerbemeldungen, sondern auch aktuelle und umfassende Informationen über gewerbliche Gründungen und Stilllegungen sowie deren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Diesen Auftrag konnte die Statistik jedoch nicht im erhofften Maße erfüllen, da die Anzeigen primär der Gewerbeüberwachung dienen und daher nicht die Ansprüche für eine originäre Gründungsstatistik erfüllen. Insbesondere ließ sich bislang nicht genau differenzieren, ob der Betrieb erstmals am Markt aufgetreten ist, welche wirtschaftliche Bedeutung sich hinter der Gründung verbirgt und ob nach der Meldung tatsäch-

lich auch wirtschaftliche Aktivitäten aufgenommen werden. Eine Verbesserung der Darstellung wird nun von der erneuten Änderung der Gewerbeordnung zum 1. Januar 2003<sup>1)</sup> erwartet.

In den neuen Anzeigenformularen, die Bestandteil der geänderten Rechtsvorschrift sind, ist ein Großteil der Vorschläge berücksichtigt worden, die in einer gemeinsamen Initiative von amtlicher Statistik und anderen Datennutzern, wie dem Institut für Mittelstandsforschung oder der Deutschen Ausgleichsbank, unterbreitet wurden. Künftig dient die Anzeige nicht nur der Überwachung der Gewerbeausübung, sondern ausdrücklich auch der Nutzung für statistische Auswertungen. Die Anzeigenformulare selbst enthalten zusätzliche Fragestellungen oder detailliertere Antwortmöglichkeiten:

1. Von Belang für die präzisere Abgrenzung der Existenzgründungen (primären Gründungen) von den so genannten derivativen Gründungen (z. B. Aufspaltung, Abspaltung, Verschmelzung) ist eine verbesserte Aufteilung der Gründe für die *Anmeldung* eines Gewerbes.

Bislang konnte nur unterschieden werden zwischen

- Neuerrichtung und
- Übernahme.

Gewerbeanmeldungen

Gewerbeanmeldungen insgesamt	Neuerrichtung			Zuzug	Übernahme			
	zusammen	Neugründung	Umwandlung		zusammen	Rechtsformwechsel	Gesellschaftereintritt	Erbfolge/Kauf/Pacht

1) Drittes Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412).

## Neugründungen sowie Gewerbetreibende

Neugründungen					Gewerbetreibende		
insgesamt	Betriebsgründung			sonstige Neugründung <sup>1)</sup>		insgesamt	dar.: weiblich
	zusammen	Hauptniederlassung	Zweigniederlassung/ unselbstständige Zweigstelle	zusammen	dar.: Nebenerwerb		

1) Einzelunternehmen, die weder ins Handelsregister eingetragen sind, noch Beschäftigte haben, noch eine Handwerkskarte besitzen.

Wurde als Anlass für die Anmeldung eine „Neuerrichtung“ angegeben, konnte es sich dabei um ein gänzlich neu gegründetes Unternehmen handeln. Genauso war aber möglich, dass ein bisher rechtlich unselbstständiger Betriebsteil ausgelagert und verselbstständigt wurde oder sich zwei bestehende Unternehmen zu einem neuen zusammenschlossen. Auch bei Verlegung des Betriebs, das heißt bei Wiedereröffnung an einem anderen Ort, wurde Neuerrichtung als Grund genannt.

„Übernahme“ war anzukreuzen, wenn durch Kauf, Pacht, Erbfolge u.Ä. ein Unternehmen übernommen wurde, wenn Gesellschafter eintraten oder eine andere Rechtsform gewählt wurde. In den neuen Formularen müssen die Gründe für eine Meldung genau angegeben werden, und zwar:

- Neugründung,
- Wiedereröffnung nach Verlegung,
- Gründung nach dem Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzung, Spaltung),
- Wechsel der Rechtsform,
- Gesellschaftereintritt,
- Erbfolge, Kauf, Pacht.

Diese Antwortmöglichkeiten erlauben nunmehr, das originäre Gründungsgeschehen eindeutiger zu ermitteln. Außerdem können Informationen über Sitzverlegungen und Unternehmensübernahmen gewonnen werden.

2. Auch die wirtschaftliche Substanz einer Gründung lässt sich besser bestimmen. Zum einen ist anzugeben, ob die neu aufgenommene Tätigkeit im Nebenerwerb betrieben wird, zum anderen werden die Fragen nach den Beschäftigten umfassender gestellt. Die Zahl der tätigen Personen ist ein wichtiges Kriterium für die Einschätzung der Bedeutung der Gründungen. Die Beschäftigtenzahl, die nach der Zahl der in Voll- und Teilzeit tätigen Personen zu differenzieren ist, liefert wichtige Hinweise über neu geschaffene Arbeitsplätze nach Branchen und Regionen.

3. Im Hinblick auf Gender Mainstreaming kann künftig das Gründungsgeschehen geschlechtsspezifisch untersucht werden. In den Meldeformularen ist nun auch das Geschlecht der Gründer anzugeben. Hierdurch ergeben sich verbesserte Auswertungsmöglichkeiten, die von den unterschiedlichsten Nutzern immer wieder gefordert wurden.

4. Bereits heute wird bei mehr als der Hälfte aller Gemeinden in Deutschland ein PC-gestütztes Programm zur Erstel-

lung der Gewerbeanzeigen eingesetzt. Diese Bemühungen wurden intensiviert. Zu diesem Zweck wurden für die Gewerbesoftware, die von verschiedenen Softwareproduzenten angeboten wird, zusätzliche Vorgaben und neue Zertifizierungsrichtlinien eingeführt. Dadurch wird die Qualität der Statistik entscheidend verbessert.

Für die *Abmeldung* von Betrieben gelten die Ausführungen analog. Zusätzlich ist bei Abmeldung anzugeben, weshalb der Betrieb aufgegeben wurde, beispielsweise wegen persönlicher Gründe (z. B. Alter, Krankheit), unzureichender Rentabilität oder Insolvenz.

Nach wie vor nicht nachvollziehbar ist auch nach der zum 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Änderung der Gewerbeordnung, inwieweit die Betriebstätigkeit tatsächlich aufgenommen wurde. Denkbar wäre in naher Zukunft, die Geschäftsaufnahme stichprobenweise mit dem Unternehmensregister abzugleichen. Hierdurch ließen sich Feststellungen treffen, welche Unternehmen am Markt aktiv geworden sind. [\[1\]](#)